

Energiegesetz des Kantons Graubünden (BEG)

vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 2 und 9 des eidgenössischen Energiegesetzes ¹⁾ sowie Art. 82 Abs. 2 der Kantonsverfassung ²⁾,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ... ³⁾,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz ordnet die dem Kanton obliegenden Aufgaben und Tätigkeiten auf dem Gebiete der Energiepolitik.

² Spezialgesetzliche Regelungen im Bereich der Stromversorgung ⁴⁾ und Wasserkraftnutzung ⁵⁾ gehen diesem Gesetz vor.

³ Kanton und Gemeinden berücksichtigen bei ihrem Handeln die Erreichung der Ziele dieses Gesetzes und nutzen die entsprechenden rechtlichen Instrumente. Sie ergreifen hierzu auch Massnahmen nach anderen Gesetzgebungen, namentlich in den Bereichen Raumplanung, Bau, Umwelt, Verkehr und Abgaben.

Art. 2 Zweck

¹ Dieses Gesetz bezweckt:

- a) eine rationelle und nachhaltige Energienutzung;
- b) eine wirtschaftliche und umweltschonende Energieversorgung;
- c) die Substitution von fossilen Energieträgern;
- d) eine verstärkte Nutzung einheimischer und **neuer** erneuerbarer Energien.

² Es regelt die Aufgabenteilung zwischen Kanton, Gemeinden und Dritten.

Art. 3 Ziele

¹ Der Kanton strebt **langfristig bis 2050** die Ziele einer "2000-Watt-Gesellschaft" an.

~~² Diese Ziele sollen in Zwischenschritten erreicht werden, namentlich indem der Verbrauch fossiler Energien für die Beheizung von Gebäuden und die Aufbereitung von Warmwasser gegenüber dem Stand im Jahr 2008:~~

~~a) für Neubauten~~

- ~~- ab dem Jahr 2011 um 40 Prozent reduziert wird;~~
- ~~- ab dem Jahr 2015 um 50 Prozent reduziert wird;~~
- ~~- ab dem Jahr 2020 um 60 Prozent reduziert wird;~~
- ~~- ab dem Jahr 2035 um 80 Prozent reduziert wird;~~

~~b) für alle Wohnbauten~~

- ~~- bis zum Jahr 2015 um 5 Prozent reduziert und zusätzlich um 5 Prozent mit erneuerbaren Energien substituiert wird;~~
- ~~- bis zum Jahr 2020 um 10 Prozent reduziert und zusätzlich um 10 Prozent mit erneuerbaren Energien substituiert wird;~~
- ~~- bis zum Jahr 2035 um 25 Prozent reduziert und zusätzlich um 40 Prozent mit erneuerbaren Energien substituiert wird.~~

² Bis spätestens 2035 soll der gesamtkantonale Wärmebedarf in Gebäuden gegenüber dem Stand im Jahr 2010 um 80 Prozent gesenkt werden.

³ Bis spätestens 2035 sollen 90 Prozent des gesamtkantonalen Wärmebedarfs und 90 Prozent des gesamtkantonalen Strombedarfs aus neuen erneuerbaren Energien erzeugt werden.

⁴ Bis 2035 erfüllen alle beheizten Gebäude den Passivhausstandard. Die Regierung erstellt für bestehende Bauten ein Sanierungsprogramm und bestimmt die Ausnahmen.

Den Passivhausstandard weisen aus

- bis 2019 33 Prozent der beheizten Gebäude
- bis 2027 66 Prozent der beheizten Gebäude
- bis 2035 100 Prozent der beheizten Gebäude

Art. 4 Ausnahmen

¹ Liegen ausserordentliche Verhältnisse vor und bedeutet die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes eine unverhältnismässige Härte, so kann die zuständige Behörde Ausnahmen gewähren, wenn keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

² Ausnahmebewilligungen können mit Bedingungen und Auflagen verknüpft sowie befristet werden. Von den Gesuchstellenden kann namentlich die Einreichung spezieller Nachweise verlangt werden.

II. Energiekonzepte**Art. 5 Planung**

¹ Die konzeptionelle Energieplanung für den Kanton ist Sache der Regierung.

² Um die Ziele dieses Gesetzes zu erreichen, erarbeitet die Regierung ein Energiekonzept für den Zeitraum von jeweils ~~fünf~~ vier Jahren.

³ Die Regierung unterbreitet dem Grossen Rat das Energiekonzept in Form eines Berichtes.

Art. 6 Inhalt

¹ Das Energiekonzept beinhaltet eine Darstellung des aktuellen Standes sowie eine Erfolgskontrolle der bisherigen Massnahmen.

² Es umfasst eine Beurteilung des künftigen Bedarfs und des Angebots an Energie im Kanton und legt die anzustrebende Entwicklung der Energieversorgung und Energienutzung fest.

³ Das Energiekonzept bestimmt, welche Massnahmen zu treffen sind, damit die Ziele dieses Gesetzes erreicht werden, und beziffert die notwendigen staatlichen Mittel.

Art. 7 Gemeinden

¹ Die Gemeinden können nach Vorgabe der Regierung zur Erstellung von eigenen Energiekonzepten verpflichtet werden. Diese dienen den Gemeinden als Grundlage für ihre Energieplanung.

² Die Energiekonzepte legen insbesondere fest:

- a) kommunale Ziele
- b) Zuständigkeiten
- c) räumliche und zeitliche Planung
- d) Mitteleinsatz

³ Die Gemeinden können zum Zwecke der effizienten Energienutzung im Rahmen ihrer Energieplanung Bestimmungen erlassen, die über die kantonalen Mindestvorschriften hinausgehen.

III. Kantonale Massnahmen**1. VORSCHRIFTEN****Art. 8 Höchstanteil nicht erneuerbarer Energie**

¹ In neuen Gebäuden oder bei Erweiterung von bestehenden Gebäuden darf nur ein Teil des gesamten zulässigen Wärmebedarfs mit nichterneuerbaren Energien gedeckt werden.

² Die Regierung legt den Höchstanteil an nichterneuerbaren Energien fest.

Art. 9 Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen

¹ Die Neuinstallation von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung **sowie zur Warmwasseraufbereitung** ist nicht zulässig.

² Der Ersatz des elektrischen Teils einer ortsfesten elektrischen Widerstandsheizung mit Wasserverteilsystem ist nicht zulässig.

³ Eine ortsfeste elektrische Widerstandsheizung darf nicht als Zusatzheizung eingesetzt werden.

⁴ Die Regierung legt die Ausnahmen fest.

Der Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen ist bis 2020 abgeschlossen und wird mittels eines Programms koordiniert.

Art. 10 Grossverbraucher

¹ Grossverbraucher mit einem jährlichen Wärmebedarf von mehr als 5 GWh oder einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0,5 GWh können verpflichtet werden, ihren Energieverbrauch zu analysieren und zumutbare Massnahmen zur Verbrauchsoptimierung zu realisieren.

² Mit Grossverbrauchern können anstelle von Verpflichtungen gemäss Absatz 1 Verbrauchsziele vereinbart werden. Solche Verbraucher können zugunsten einer Gesamtoptimierung von der Einhaltung energietechnischer Vorschriften entbunden werden.

³ Die Regierung bestimmt die möglichen Ausnahmen und legt den Rahmen für die Zielvorgaben fest.

Art. 11 Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung

¹ Neue Gebäude und Gebäudegruppen mit zentraler Wärmeversorgung ~~für fünf oder mehr Nutzereinheiten~~ sind mit Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Heizung und Warmwasser auszurüsten. Gleiches gilt bei wesentlichen Erneuerungen bestehender Gebäude.

² Die Regierung legt die Ausnahmen fest.

Art. 12 Mindestvorschriften

¹ Die Regierung legt die energetischen Mindestvorschriften fest, namentlich für:

- a) Neubauten: ab dem Jahr 2015 Passivhausstandard mit 15 kWh/m²a für Heizenergie
- b) Altbau-Sanierungen: ab dem Jahr 2015 mit 30 kWh/m² für Heizenergie. Falls technisch nicht möglich ist eine möglichst hohe Energieeffizienz in den einzelnen Bauteilen anzustreben.
- ~~a) c) den Wärmeschutz von Gebäuden (winterlicher und sommerlicher Wärmeschutz sowie Heizwärmebedarf von Neubauten, Umbauten und -Umnutzungen, Kühlräumen, Gewächshäusern, Traglufthallen);~~
- ~~b) d) die Anforderungen an haustechnische Anlagen (Wärmeerzeugungsanlagen, Wasserwärmer und Wärmespeicher, Wärmeverteilung und -abgabe, Abwärmenutzung, Lüftungstechnische Anlagen, Anlagen zum Kühlen, Be- und Entfeuchten);~~
- ~~c) e) die Wärmenutzung bei Anlagen für die Elektrizitätserzeugung;~~
- ~~d) f) die elektrische Energie in Hochbauten;~~
- ~~e) g) Heizungen im Freien und Freiluftbäder;~~
- ~~f) h) Ferienhäuser und Ferienwohnungen.~~
- i) die Elektrizitätsproduktion bei Wärmeerzeugungsanlagen
- k) touristische Anlagen
- l) Strassenbeleuchtung, Lichtinstallationen

~~² Bei der Festlegung der Mindestvorschriften berücksichtigt die Regierung insbesondere die unter den Kantonen jeweils harmonisierten Anforderungen und den Stand der Technik.~~

³ Die Mindestvorschriften sind zu verschärfen, namentlich wenn sich abzeichnet, dass die Ziele dieses Gesetzes nicht erreicht werden.

Art. 13 Vorbild Kanton

¹ Kantonseigene Bauten müssen sich durch eine vorbildliche und effiziente Energienutzung auszeichnen.

² Die Regierung legt die Mindestanforderungen fest.

2. FÖRDERUNG

Art. 14 Neubauten mit Vorbildcharakter

¹ Der Kanton kann für Neubauten und Ersatzneubauten mit Vorbildcharakter Beiträge gewähren.

² Der Vorbildcharakter setzt namentlich voraus, dass die jeweiligen energetischen Mindestvorschriften erheblich unterschritten werden.

Art. 15 Gebäudehülle

1 Der Kanton ~~kann gewährt~~ Beiträge für Massnahmen an bestehenden Bauten. ~~gewähren, wenn damit ein kleinerer Energiebedarf erzielt wird, als die von der Regierung erlassenen Mindestvorschriften verlangen.~~

2 Es werden auch Beiträge für Teilsanierungen gewährt, sofern diese Bestandteil eines Gesamt-Sanierungskonzepts sind.

Art. 16 Haustechnik in bestehenden Bauten

Werden in bestehenden Bauten Anlagen zur Gewinnung von Energie aus ~~neuen~~ erneuerbaren Energieträgern installiert oder Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz getroffen, ~~kann beteiligt~~ sich der Kanton an den Kosten ~~beteiligen~~.

Art. 17 Nutzungsgradverbesserung

Der Kanton kann Beiträge für Massnahmen an Anlagen in gewerblichen und industriellen Prozessen gewähren, wenn damit ein wesentlich besserer Nutzungsgrad erzielt wird als die von der Regierung erlassenen Mindestvorschriften verlangen.

Art. xx Touristische Anlagen

Der Kanton kann Beiträge für Massnahmen an touristischen Anlagen gewähren, wenn damit eine wesentliche Nutzungsgradverbesserung erzielt wird.

Art. 18 Umrüstung elektrischer Heizungen

Werden in bestehenden Bauten elektrische Widerstandsheizungen durch Anlagen zur Gewinnung von Energie aus ~~neuen~~ erneuerbaren Energieträgern ersetzt, kann sich der Kanton an den Kosten beteiligen.

Art. 19 Grossanlagen

1 Der Kanton kann im Interesse der nachhaltigen Energieversorgung und der rationellen Energienutzung im Rahmen der Finanzkompetenz gemäss Kantonsverfassung Grossanlagen von kantonaler oder regionaler Bedeutung für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, den Transport und die Verteilung von Energie erwerben, erstellen und betreiben.

2 Er kann sich an solchen Anlagen auch beteiligen oder dafür Beiträge gewähren.

Art. 20 Pilot- und Demonstrationsanlagen

Der Kanton kann an Anlagen zur Erforschung, Nutzung und Erprobung ~~neuer~~ erneuerbarer Energien oder energiesparender Systeme Beiträge gewähren.

Art. 21 Bemessung

1 Die Bemessung der Beiträge gemäss den Artikeln 14 bis 20 erfolgt projektbezogen anhand folgender Kriterien:

- a) Gesamt-Energieeffizienz;
- b) Energiebedarf;
- c) Nachhaltigkeit;
- d) Umfang der Nutzung einheimischer und ~~neuer~~ erneuerbarer Energieträger;
- e) Eigendeckungsgrad;
- f) Gebäudetyp und dessen Grösse;
- g) Anlagentyp und dessen Grösse;
- h) Nutzungsgrad;
- i) Investitions- und Energiekosten.

2 Die Regierung legt den Beitragsrahmen fest.

Art. 22 Studien und Untersuchungen

Der Kanton kann Beiträge an Studien gewähren, wenn damit neue Erkenntnisse im Sinne der Zielsetzungen dieses Gesetzes zu erwarten sind.

Art. 23 Verhältnis unter den verschiedenen Förderbeiträgen

1 Beiträge an energetische Massnahmen aus Finanzmitteln des Bundes oder eines nationalen Förderprogramms werden nach Massgabe der entsprechenden Beitragsvoraussetzungen gewährt.

2 Die Beitragsberechtigung aus Förderprogrammen nach Absatz 1 hat für die kantonale Förderung keine bindende Wirkung.

3 Die Förderbeiträge nach diesem Gesetz können kumuliert werden. Sie dürfen insgesamt sowie zusammen mit anderen Beiträgen der öffentlichen

Hand oder aus nationalen Förderprogrammen 50 Prozent der Aufwendungen für das einzelne Projekt nicht übersteigen.

Art. 24 Verwirkung des Beitragsanspruches

Beginnt ein Gesuchsteller mit der Ausführung des Vorhabens oder tätigt er Anschaffungen, bevor eine Beitragsverfügung an ihn ergangen ist, so werden keine Beiträge gewährt.

Art. 25 Projektabweichungen

Weicht die realisierte Baute oder Anlage von der Projekteingabe ab, die der Beitragsverfügung zugrunde liegt, kann die Regierung die Beiträge an das Vorhaben kürzen, streichen oder zurückfordern.

X. FINANZIERUNG**Art. XX Energiefonds**Variante 1

¹ Der Kanton erhebt eine Abgabe auf dem Stromverbrauch und speist damit einen Energiefonds.

² Die Abgabe beträgt 3 bis 9 Rappen pro Kilowattstunde. Bei Strom aus erneuerbaren Energien, ausgenommen bei Strom aus Wasserkraft, beträgt sie 0,3 bis 0,9 Rappen pro Kilowattstunde.

³ Aus dem Energiefonds werden Projekte finanziert, die zur Erreichung der Ziele dienen. Insbesondere werden die Mittel für das Gebäudesanierungsprogramm verwendet.

Variante 2

¹ Der Kanton erhebt eine Abgabe auf die Stromproduktion und speist damit einen Energiefonds.

² Die Abgabe beträgt 1 bis 2 Rappen pro Kilowattstunde. Bei Strom aus erneuerbaren Energien, ausgenommen bei Strom aus Wasserkraft, beträgt sie 0,1 bis 0,2 Rappen pro Kilowattstunde.

³ Aus dem Energiefonds werden Projekte finanziert, die zur Erreichung der Ziele dienen. Insbesondere werden die Mittel für das Gebäudesanierungsprogramm verwendet.

3. FREIWILLIGE MASSNAHMEN**Art. 26 Gebäudeenergieausweis**

¹ Der Kanton führt auf freiwilliger Basis den "Gebäudeenergieausweis Der Kantone (GEAK)" ein.

² Der Kanton kann Beiträge im Umfang von bis zu 50 Prozent der Kosten für den GEAK leisten.

Art. 27 Förderung freiwilliger Massnahmen

Der Kanton kann freiwillige Massnahmen namentlich im Rahmen von zeitlich befristeten Energiesparaktionen fördern oder sich daran beteiligen.

4. INFORMATION, BERATUNG, WEITERBILDUNG**Art. 28 Zusammenarbeit**

¹ Der Kanton fördert in Zusammenarbeit mit dem Bund und den Gemeinden sowie mit Unternehmen der Energieversorgung und Privaten die Information und Beratung der Öffentlichkeit sowie die Aus- und Weiterbildung von Fachkräften.

² Der Kanton sorgt dafür, dass eine gut organisierte, unabhängige und für alle Einwohnerinnen Graubündens zugängliche Erst-Beratung vor Ort zur Verfügung steht.

IV. Vollzug

Art. 29 Zuständigkeiten

¹ Soweit nicht die Gemeinden als zuständig erklärt werden, vollzieht die Regierung dieses Gesetz.

² Sie kann diese Aufgaben delegieren.

Art. 30 Vollzug Bauvorschriften

¹ Bei der Behandlung von Baugesuchen haben die **Gemeinden zuständigen Amtsstellen Namentlich** folgende Aufgaben zu vollziehen:

- a) Prüfen, ob die Mindestvorschriften für die Gebäudehülle eingehalten sind;
- b) Prüfen, ob die Mindestvorschriften für die technischen Anlagen eingehalten sind;
- c) Prüfen, ob der vorgeschriebene Höchstanteil nicht erneuerbarer Energien eingehalten wird;
- d) Baukontrolle und Schlussabnahme;
- e) Berichterstattung mit statistischen Angaben an den Kanton.

² Die Gemeinden können sich für den Vollzug ihrer Aufgaben zusammenschliessen.

Art. 31 Übertragung von Vollzungsaufgaben an Private

¹ Die Regierung kann Private zum Vollzug beiziehen und diesen namentlich Prüf-, Kontroll-, Überwachungs-, Informations- und Beratungsaufgaben übertragen.

² Sie erteilt entsprechende Aufträge anhand von Leistungsvereinbarungen.

V. Strafbestimmungen und Vollstreckung**Art. 32 Strafbestimmungen**

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieses Gesetz oder darauf beruhende Erlasse und Verfügungen verletzt, wird mit Busse bis zu 40 000 Franken bestraft.

² In leichten Fällen kann von einer Strafe abgesehen werden.

³ Anstelle einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, einer Einzelfirma, einer öffentlich-rechtlichen Anstalt oder einer Personengesamtheit ohne Rechtspersönlichkeit sind die natürlichen Personen strafbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Für Bussen und Kosten haftet die juristische Person, die Gesellschaft oder die Personengesamtheit solidarisch.

⁴ Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach der Verordnung über das Verwaltungsstrafverfahren.

Art. 33 Vollstreckung

Zur Durchsetzung von Pflichten nach diesem Gesetz können verwaltungsrechtliche Sanktionen, insbesondere die Nachbesserung durch den Pflichtigen selber, die Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen und die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes, angeordnet werden.

VI. Schlussbestimmungen**Art. 34 Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Energiegesetz des Kantons Graubünden vom 7. März 1993 wird aufgehoben.

Art. 35 Übergangsbestimmungen

¹ Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Verfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

² Streitfälle über die Anschlussbedingungen für unabhängige Produzenten nach Artikel 7 des eidgenössischen Energiegesetzes ¹⁾ in der Fassung vom 26. Juni 1998 ¹⁾ entscheidet das Departement unter Vorbehalt des Weiterzuges ans Verwaltungsgericht.

Art. 36 Referendum, Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum ²⁾.

² Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes